

Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

02. Dezember 2016

Nr. 19

Inhalt:

1. Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Datteln vom 23.11.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015
2. Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 30.11.2016
3. Bekanntmachung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den Bereich des Campingplatzes Stimberg
4. Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den Bereich des Campingplatzes Rusche

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Datteln vom
23.11.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss 2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs.2 der
Gemeindeordnung NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss bleibt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses
bei der Stadt Datteln (Fachbereich Finanzen, Raum 2.05) zur Einsicht verfügbar.

Datteln, 25.11.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Dora', written in a cursive style.

Dora
Bürgermeister

Stadt Datteln
Bilanz 2015



Datteln

leben am wasser

Bilanz der Stadt Datteln zum Stichtag 31.12.15

		Aktuelles Jahr	Vorjahr
AKTIVA			
1. Anlagevermögen		246.456.655,34	249.198.314,03
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	172.036,80		190.640,34
		172.036,80	190.640,34
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		33.649.183,45	33.402.929,38
1.2.1.1 Grünflächen	18.390.580,29		18.259.612,25
1.2.1.2 Ackerland	1.891.513,47		1.891.513,47
1.2.1.3 Wald, Forsten	189.769,81		189.769,81
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	13.177.319,88		13.062.033,85
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		74.206.040,21	75.407.148,47
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.491.315,48		4.552.715,88
1.2.2.2 Schulen	38.416.336,81		39.687.317,55
1.2.2.3 Wohnbauten	1.191.806,50		1.207.410,32
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	30.106.581,42		29.959.704,72
1.2.3 Infrastrukturvermögen		128.529.152,67	132.252.447,03
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögen	24.303.541,51		24.170.192,60
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.999.144,07		2.028.033,54
1.2.3.3 Gleisanl. m Streckenausrüstung u Sicherheitsanl.	0,00		0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	38.344.968,54		39.542.621,64
1.2.3.5 Strassennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanl.	62.937.329,70		65.578.602,57
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	944.168,85		932.996,68
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	106.499,19		112.002,28
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00		0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.797.514,86		3.588.058,66
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.204.351,91		1.325.729,43
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.545.808,21		2.571.075,87
		246.038.550,50	248.659.391,12
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	38.000,00		38.000,00
1.3.2 Beteiligungen	204.290,03		204.290,03
1.3.3 Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00		0,00
1.3.5 Ausleihungen		3.778,01	105.992,54
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	3.778,01		105.992,54
		246.068,04	348.282,57
2. Umlaufvermögen		22.682.356,19	22.046.229,14
2.1 Vorräte			
2.1.1 Zum Verkauf anstehende Grundstücke	1.555.792,29		1.770.816,38
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00		0,00
		1.555.792,29	1.770.816,38
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Ford. u. Ford. aus Transferleistungen	18.463.545,16		18.630.729,71
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	210.927,01		301.963,40
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	888.274,43		287.012,42
		19.562.746,60	19.219.705,53
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0,00
		0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	1.563.817,30		1.055.707,23
		1.563.817,30	1.055.707,23
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		3.958.616,81	3.990.501,68
		3.958.616,81	3.990.501,68
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		5.435.291,65	5.111.096,13
		5.435.291,65	5.111.096,13
SUMME AKTIVA		278.532.919,99	280.346.140,98

Bilanz der Stadt Datteln zum Stichtag 31.12.15

	Aktuelles Jahr	Vorjahr
PASSIVA		
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	0,00	0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	336.453,90	-3.652.885,84
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	5.435.291,65	5.111.096,13
1.6 Nicht durch Rücklage gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren/Verrechnung	-5.771.745,55	-1.458.210,29
	0,00	0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	45.065.498,36	45.003.936,40
2.2 für Beiträge	24.979.977,72	26.152.792,13
2.3 für den Gebührenaussgleich	1.569.267,00	2.221.795,00
2.4 Sonstige Sonderposten	3.917.896,17	3.668.461,65
	75.532.639,25	77.046.985,18
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	41.877.789,00	39.600.945,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	5.355.676,95	4.184.669,89
3.4 Sonstige Rückstellungen	3.458.680,49	2.001.183,56
	50.692.146,44	45.786.798,45
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	42.300.648,55	41.400.792,84
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5 Verbindlichkeiten von Kreditinstituten	42.300.648,55	41.400.792,84
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	90.286.235,52	97.469.219,34
4.4 Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	83.531,50	89.084,70
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.597.120,91	1.992.929,43
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	581.382,94	479.989,78
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.665.521,13	2.003.680,04
4.8 Erhaltene Anzahlungen	5.057.227,60	3.274.161,67
	141.571.668,15	146.709.857,80
5. Passive Rechnungsabgrenzung	10.736.466,15	10.802.499,55
	10.736.466,15	10.802.499,55
SUMME PASSIVA	278.532.919,99	280.346.140,98

Stadt Datteln

Ergebnisrechnung 2015



Ergebnisrechnung der Stadt Datteln 2015

	Aktuelles Jahr	Ergebnis des Vorjahres
Steuern und ähnliche Abgaben	34.637.966,42	29.748.917,51
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.448.852,75	31.966.994,71
+ Sonstige Transfererträge	272.150,96	238.968,35
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.416.365,83	17.122.842,28
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	303.609,13	310.532,18
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.602.439,20	2.774.081,64
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.710.374,21	5.523.903,75
+ Aktivierte Eigenleistungen	173.246,03	312.097,67
+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	95.565.004,53	87.998.338,09
- Personalaufwendungen	21.845.210,47	21.117.860,53
- Versorgungsaufwendungen	1.666.527,60	2.235.603,05
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.642.270,58	15.938.266,76
- Bilanzielle Abschreibungen	7.229.270,21	7.319.374,19
- Transferaufwendungen	41.579.187,61	39.283.911,88
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.760.544,93	3.716.537,05
= Ordentliche Aufwendungen	92.723.011,40	89.611.553,46
 = Ordentliches Ergebnis	 2.841.993,13	 -1.613.215,37
+ Finanzerträge	934.608,25	1.079.913,42
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	2.718.474,15	3.119.583,89
= Finanzergebnis	-1.783.865,90	-2.039.670,47
 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	 1.058.127,23	 -3.652.885,84
+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	721.673,33	0,00
= Außerordentliches Ergebnis	-721.673,33	0,00
 = Jahresergebnis	 336.453,90	 -3.652.885,84
 Nachrichtlich: Verrechnung v. Erträgen u. Aufwendungen m.d. Allgemeinen Rücklage		
+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	69.546,11	2.283.814,95
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00
- Verrechn. Aufw. bei Vermögensgegenständen	730.195,53	1.547.324,98
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00
= Verrechnungssaldo	-660.649,42	736.489,97

Stadt Datteln
Finanzrechnung 2015



Finanzrechnung der Stadt Datteln 2015

		Aktuelles Jahr	Ergebnis des Vorjahres
Steuern und ähnliche Abgaben	35.600.140,47		31.564.947,68
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	32.278.521,17		29.708.045,16
+ Sonstige Transfereinzahlungen	255.531,23		237.318,79
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.726.871,17		15.816.207,82
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	292.878,47		338.828,13
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.863.136,25		2.773.025,49
+ Sonstige Einzahlungen	2.726.280,80		2.615.369,81
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	372,79		837,93
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		91.743.732,35	83.054.580,81
- Personalauszahlungen	19.837.726,93		19.480.688,29
- Versorgungsauszahlungen	1.568.645,58		1.562.824,25
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	13.269.916,81		14.092.665,17
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	2.581.935,61		3.982.422,08
- Transferauszahlungen	41.465.376,55		40.349.432,57
- Sonstige Auszahlungen	4.366.765,64		3.816.846,36
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		83.090.367,12	83.284.878,72
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		8.653.365,23	-230.297,91
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.834.813,40		2.219.025,09
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	434.905,06		436.440,68
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00		0,00
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	209.119,73		534.506,20
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	256.425,65		136.995,55
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		3.735.263,84	3.326.967,52
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	384.279,89		36.774,59
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.050.938,05		3.043.621,46
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.426.792,71		752.998,98
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00		25.000,00
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	128.285,00		0,00
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00		0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		4.990.295,65	3.858.395,03
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.255.031,81		-531.427,51
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag		7.398.333,42	-761.725,42
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	8.168.914,53		6.081.676,14
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	6.525.232,77		26.308.378,25
- Tilgung u. Gewährung von Darlehen	7.183.351,14		6.105.902,22
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	14.398.764,17		25.500.000,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-6.887.968,01		784.152,17
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	510.365,41		22.426,75
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.055.707,23		1.012.045,82
- Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	2.255,34		-21.234,66
= Liquide Mittel		1.563.817,30	1.055.707,23

Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 30.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 62 und 64 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 559) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10. 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Datteln in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgende Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Unterhaltungspflicht

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

§ 3 Gebührenpflicht

§ 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Fälligkeit

§ 7 Mitwirkungspflichten

§ 8 Schätzung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Unterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie der sonstigen Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) obliegt den hierfür gem. § 62 Abs. 3 LWG NRW gebildeten Wasser und Bodenverbänden, soweit die Unterhaltung nicht dem Lippeverband obliegt.

§ 2 Umlegung des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Datteln legt den Aufwand, der ihr durch die Heranziehung zum Unterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes entsteht, als Gebühren gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 64 Abs. 1 LWG NRW Pflichtigen ihres Gebietes um.

Die Gebiete der Wasser- und Bodenverbände und des Lippeverbandes ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen. Die Verbandsgrenzen sind aus der beigefügten Übersichtskarte, die als Anlage I Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind entsprechend der Regelungen des § 64 Abs. 1 LWG NRW die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) werden von den Wasser und Bodenverbänden unmittelbar zu den Verbandslasten herangezogen.

(2) Nicht gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken für die Flächen, die natürliche oder künstliche Gewässer darstellen. Zu diesen Gewässern gehören insbesondere die Gewässer erster und zweiter Ordnung und die sonstigen Gewässer im Sinne des LWG NRW, Seen, Teiche, Hochwasserschutzanlagen (Deiche und Deichvorland) sowie Kanäle. Straßenseitengräben, sonstige Gräben und Kolke sind keine Gewässer im Sinne dieser Regelung.

(3) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung ist eine Jahresgebühr. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die am 01.01. des Jahres Eigentümer des Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ein Wechsel im Eigentum ist der Stadt Datteln anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind jeweils die bisherigen und die neuen Eigentümer. Unterbleibt die Anzeige, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Jahres, in dem der Stadt Datteln die Rechtsänderung bekannt wird.

§ 4 Gebührenbemessung, Verteilungsmaßstab

(1) Die Eigentümer der versiegelten Flächen tragen gemäß § 64 LWG NRW 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten. Als Gebührenmaßstab für die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 wird der Quadratmeter Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für die Zuordnung der Grundstücksflächen zu den obenstehenden Kategorien (versiegelte Flächen/ übrige Flächen) sind die am 01.01. eines Jahres örtlich vorhandenen Nutzungen maßgeblich.

(2) Eine versiegelte Grundstücksfläche liegt vor, wenn auf ihr infolge künstlicher Einwirkung die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser gehemmt wird. Eine Fläche mit einem Abflussbeiwert von weniger als 0,2 gilt nicht als versiegelte Grundstücksfläche.

(3) Übrige Grundstücksflächen sind alle Grundstücksflächen, die nicht den Flächen nach dem Absatz 2 zuzuordnen sind, insbesondere Acker-, Weiden-, Wiesen-, Wald- und ungenutzte Grundstücksflächen.

(4) Die Gesamtfläche der versiegelten, und übrigen Grundstücksflächen muss der im Liegenschaftskataster eingetragenen Fläche des Grundstückes entsprechen.

§ 5 Gebührenhöhe

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro 10 000 m² Grundstücksfläche:

versiegelte

übrige

G r u n d s t ü c k s f l ä c h e

a.) Eigentümer, die vom Lippeverband **nicht** unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:

171,79 €

2,47 €

b.) Eigentümer, die vom Lippeverband unmittelbar zu Verbandslasten herangezogen werden:

84,30 €

1,26 €

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

(2) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

(3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet oder verrechnet.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen ermitteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen im Sinne des § 4 durch Selbstveranlagung. Sie sind verpflichtet, der Stadt Datteln auf Anforderung die Größe der Grundstücksflächen nach Satz 1 mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Datteln hat eine Flächenauswertung des Stadtgebietes durchgeführt. Der Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, zu dieser Flächenauswertung ihrer Grundstücke Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die versiegelten Flächen und die übrigen Flächen zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Stadt Datteln die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt nach vorheriger Ankündigung das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder Angaben der Gebührenpflichtigen zu überprüfen.
- (3) Jede Veränderung der Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen ist von den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung der Stadt anzuzeigen.
- (4) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur grundstücksbezogenen Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Gebühr. Insoweit hat der Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 8 Schätzung

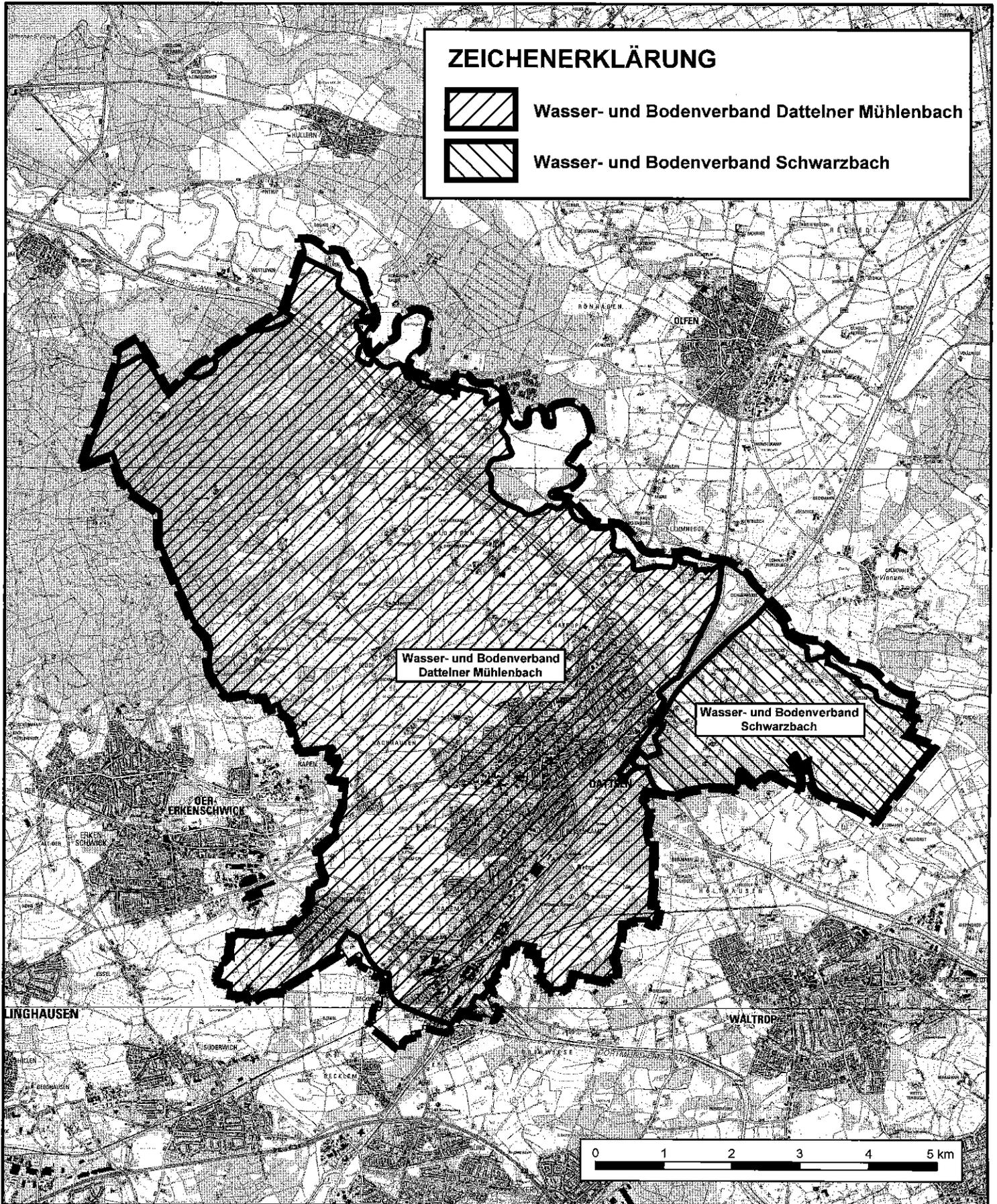
- (1) Kommt ein Gebührenpflichtiger seinen Mitwirkungspflichten nach § 7 ganz oder teilweise nicht nach, schätzt die Stadt Datteln die Größe der versiegelten und der übrigen Grundstücksflächen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Veranlagung erfolgt zunächst aufgrund einer Schätzung gemäß Absatz 1. Nach Vorliegen der Selbstauskunft erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe der Nachberechnung fällig. Guthaben werden nach Bekanntgabe der Nachberechnung erstattet oder verrechnet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Anlage 1

Übersichtskarte zu § 2 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Datteln vom 30. Nov. 2016



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer der Stadt Datteln vom 30.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 30.11.2016



Dora
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den Bereich des Campingplatzes Stimberg

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S. 1722).

Die Bezirksregierung Münster hat die vom Rat der Stadt Datteln am 25.10.2016 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18.11.2016, Az: 35.02.01.600-002/2016.0002 genehmigt.

Der Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt für den Bereich des Campingplatzes Stimberg ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln, die Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 2.24, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die zusammenfassende Erklärung soll Aufschluss darüber geben, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Hinweise:

1. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

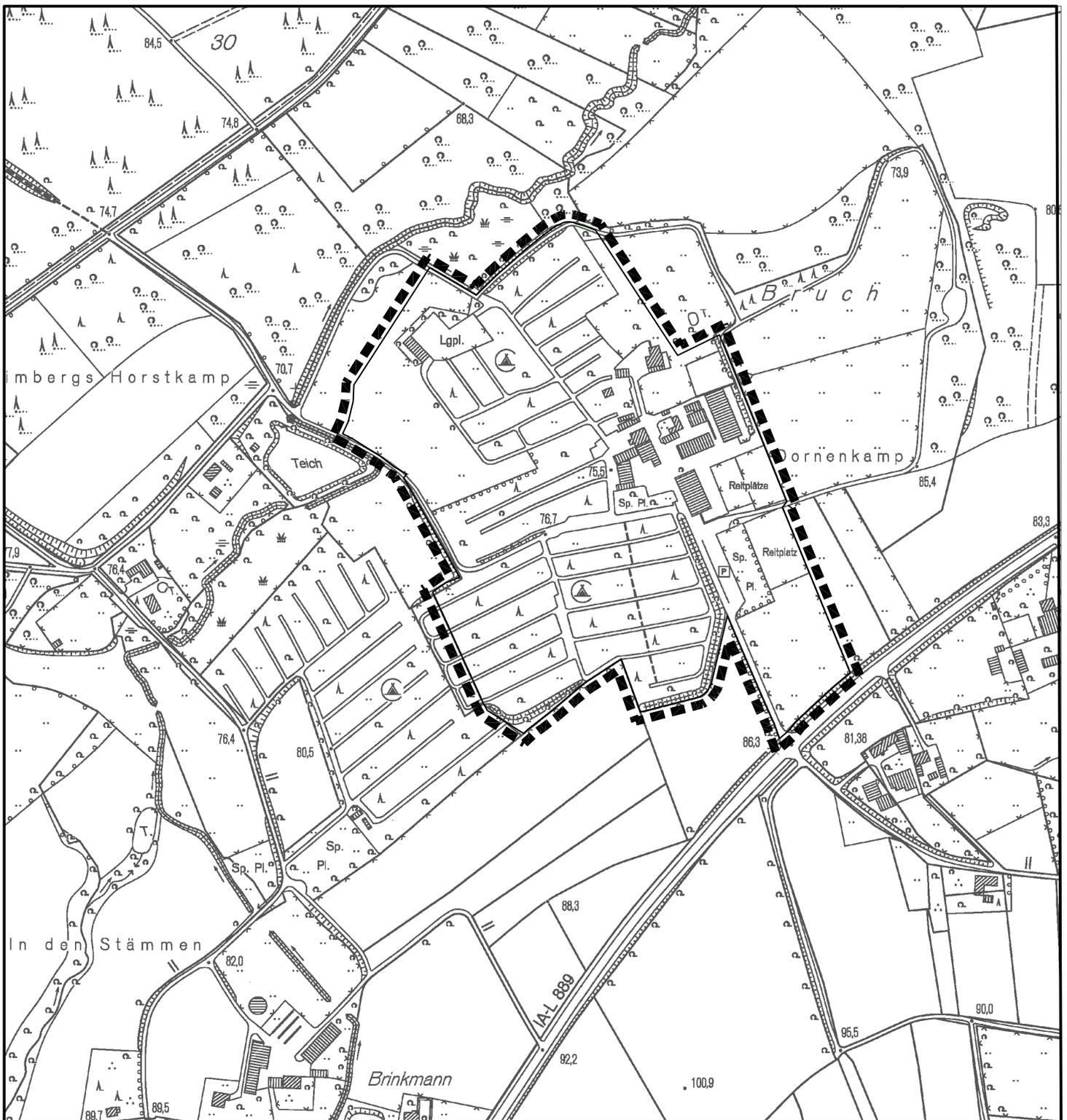
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Datteln, 01.12.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Dora', written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.

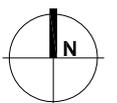
Dora
Bürgermeister



STADT DATTELN Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Liegenschaften-

ÜBERSICHTSPLAN

46. Änderung des Flächennutzungsplanes
-für den Bereich des Campingplatzes Stimberg-



Geltungsbereich
der 46. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Maßstab:



Stand: 07.10.2015

Bekanntmachung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln für den Bereich des Campingplatzes Rusche

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl I S. 1722).

Die Bezirksregierung Münster hat die vom Rat der Stadt Datteln am 25.10.2016 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 18.11.2016, Az: 35.02.01.600-002/2016.0003 genehmigt.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt für den Bereich des Campingplatzes Rusche ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln, die Begründung sowie eine zusammenfassende Erklärung wird ab sofort im Rathaus der Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 2.24, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die zusammenfassende Erklärung soll Aufschluss darüber geben, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Hinweise:

1. Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

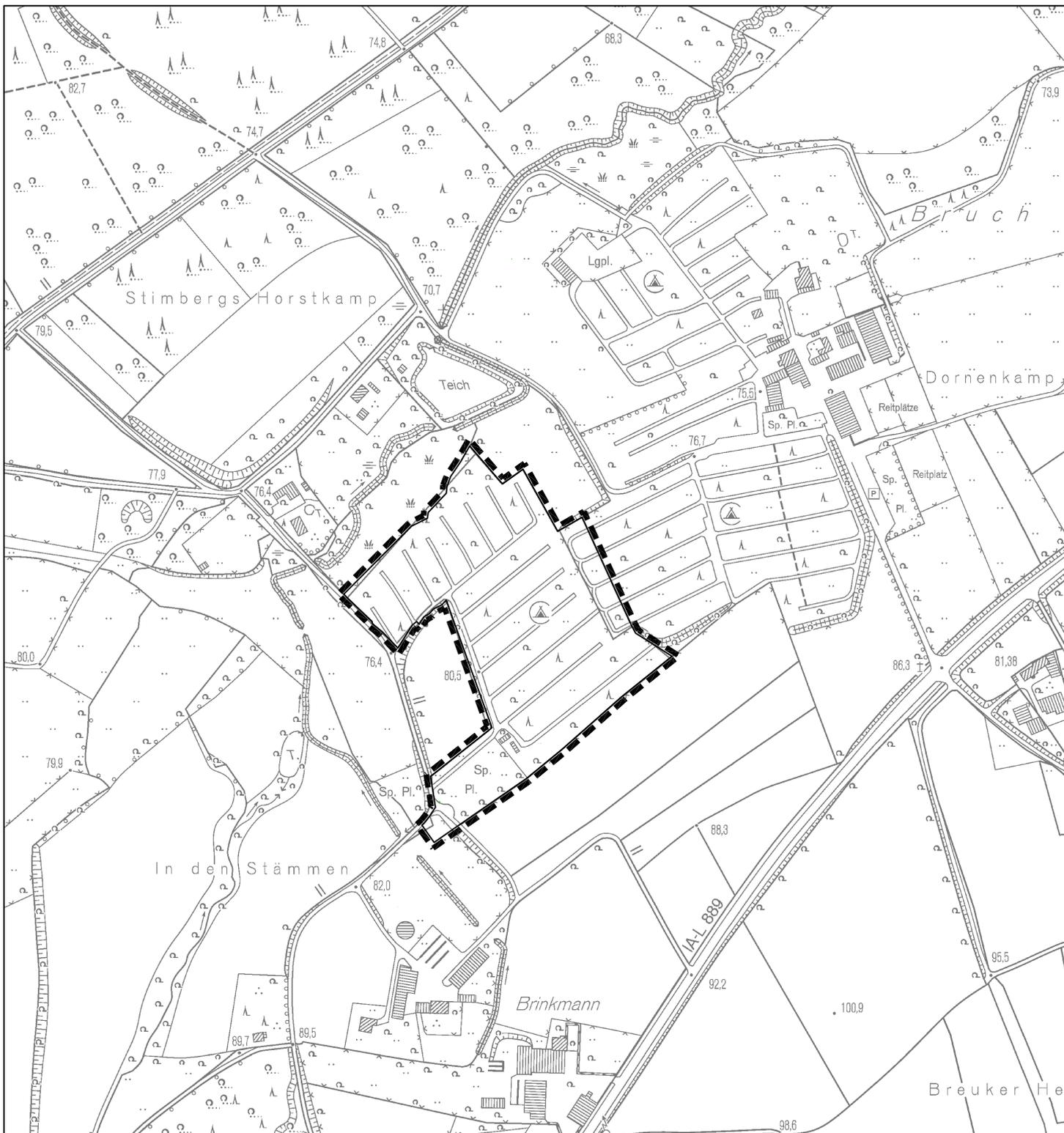
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Datteln, 01.12.2016

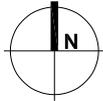
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dora', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dora
Bürgermeister

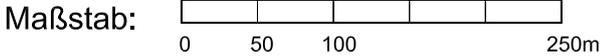


STADT DATTELN Fachbereich 6 -Stadtplanung, Bauordnung, Liegenschaften-

ÜBERSICHTSPLAN
47. Änderung des Flächennutzungsplanes
-für den Bereich des Campingplatzes Rusche-



Geltungsbereich der 47. Änderung
 des Flächennutzungsplanes



Stand: 21.07.2016